

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Kölner Verkehrs-Betriebe AG: Kostenvorfinanzierung aus dem Unglück Waidmarkt
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	01.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	02.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Der Rat der Stadt Köln beschließt, die bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) entstehenden und nicht von Dritten, insbesondere von Versicherungen, erstattungsfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unglück Waidmarkt in Höhe von bis zu 16 Mio. € in ergänzender Auslegung des § 7 Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag auszugleichen.

Dieser Kostenausgleich erfolgt nur soweit, als die KVB hierfür keine Leistungen, Erstattungen oder Schadenersatzzahlungen Dritter (insbesondere Versicherungsleistungen oder Schadenersatzzahlungen Regresspflichtiger) erhalten hat bzw. erhält. Die Finanzierung erfolgt daher ausdrücklich vorbehaltlich der Durchsetzung von entsprechenden Regress- oder Entschädigungsansprüchen gegen regresspflichtige Dritte und die Vertragspartner der KVB sowie vorbehaltlich von Erstattungen und Schadenersatzzahlungen von Versicherungen.

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass für den Fall, dass Kosten bzw. Kostenanteile der KVB nicht durch Dritte erstattet werden, diese in ergänzender Auslegung des § 7 Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages bei der Stadt Köln verbleiben, vorbehaltlich einer eigenen Verantwortlichkeit der KVB nach den Bestimmungen des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages.

- Zur Deckung der Ausgleichsansprüche aus Ziffer 1 beschließt der Rat für das Haushaltsjahr 2009 zur Bildung von entsprechenden Rückstellungen einen überplanmäßigen Aufwand in

Höhe von ca. 16,0 Mio. € im Teilplan 0401 – Wissenschaftliche Museen und Archive in Teilplanzeile 24 – außerordentliche Aufwendungen. Hiervon können ca. 10,0 Mio. € durch Einsparungen im Teilplan 1201 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV gedeckt werden. Die verbleibenden ca. 6 Mio. € können durch entsprechende Minderaufwendungen zur Gewerbesteuerumlage in TP 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft gedeckt werden.

3. Ferner nimmt der Rat der Stadt Köln zur Kenntnis, dass sowohl die Verwaltung als auch die KVB sämtliche Ansprüche gegen regresspflichtige Dritte bzw. die Vertragspartner der KVB geltend machen und alle erforderlichen Schritte für die Geltendmachung dieser Ansprüche in die Wege leiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv**

Investitionsauszahlungen

€

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja

€

%

 Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme

16.000.000 €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja

€

%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab HJ:

a) Personalaufwendungen

€

b) Sachaufwendungen etc.

€

c) bilanzielle Abschreibungen

€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab HJ:

a) Erträge

€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten

€

Einsparungen:

a) Personalaufwendungen

€

b) Sachaufwendungen etc.

€

Beginn, Dauer

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. Gemäß § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages (NSB-Vertrag) hat die Stadt Köln alle bei der KVB anfallenden finanziellen Verpflichtungen auszugleichen, die dort im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts der 1. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn Köln anfallen (= Baukosten und übliche Baunebenkosten) mit Ausnahme derjenigen Aufwendungen, die ein Dritter gegenüber der KVB ausgleicht bzw. derjenigen Aufwendungen, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der KVB selbst resultieren.

Schadensersatz- und Kulanzleistungen an Dritte sowie Rechtsverteidigungs- und verfolgungskosten der KVB selbst sind jedoch durch den NSB-Vertrag nur insoweit abgedeckt, als diese auf fehlerhaften, von der Stadt Köln bei Übertragung der Bauherreneigenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen beruhen. Bei Abschluss des NSB-Vertrages sind die Voraussetzungen und Folgen eines Großschadensereignisses wie des Einsturzes des Historischen Archivs nicht bedacht und damit nicht geregelt worden.

2. Die damit bestehende Regelungslücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im „Geiste des NSB-Vertrages“ zu schließen. Es ist in Bezug auf die bei der KVB nunmehr anfallenden, im Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 benannten Aufwendungen darauf abzustellen, was die Stadt Köln und die KVB geregelt hätten, wenn sie dieses Schadensereignis bedacht hätten.

Sinn und Zweck des NSB-Vertrages mit Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die KVB war es, die KVB zwar mit der tatsächlichen Durchführung des Baus der Nord-Süd-Stadtbahn zu betrauen, sie wirtschaftlich aber auch dazu in die Lage zu versetzen. Dies erfolgt dadurch, dass die Stadt Köln der KVB Mittel in Höhe der bei der KVB im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts anfallenden Verpflichtungen zur Verfügung stellt.

Ergänzt man diese für die Baukosten und die üblichen Baunebenkosten geltende Vertragsregelung in Bezug auf die nicht geregelte Ausgleichssituation, ergibt sich hieraus, dass Stadt Köln und KVB bei Einbeziehung eines Schadensfalles wie des Einsturzes des Historischen Archivs in den Vertrag auch die Erstattungsfähigkeit von Schadensersatz- und Kulanzleistungen an Dritte sowie Rechtsverteidigungs- und -verfolgungskosten der KVB durch die Stadt Köln entsprechend geregelt hätten.

Mit diesem Ratsbeschluss sollen daher die Regelungen des NSB-Vertrages im Wege der dargestellten ergänzenden Vertragsauslegung in Bezug auf die bei der KVB anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unglücksfall Waidmarkt konkretisiert werden:

3. Bei der KVB fallen derzeit Aufwendungen für Schadenersatz- und Kulanzleistungen an Dritte, z.B. für die Eigentümer und Bewohner der geschädigten bzw. zerstörten Häuser, für Vermögensschäden an Dritte etc., aufgrund des Schadensereignisses Waidmarkt an. Unmittelbar nach diesem Schadensfall ist im Krisenstab entschieden worden, dass den Ge-

schädigten schnell und unbürokratisch geholfen werden sollte. Der zu diesem Zweck von der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) eingerichtete und mit insgesamt 1,0 Mio. € ausgestattete Hilfsfonds für Soforthilfen stellte dabei eine reine Bereitstellung von Liquidität dar, die im weiteren Verlauf mit versicherungs- und haftungsrechtlichen Ansprüchen zu verrechnen waren.

Wesentlicher Gesichtspunkt der bisherigen Kulanzleistungen an die direkt betroffenen Bürger war es z.B., diese nicht auf den Zeitwert ihres Hausrates zu verweisen, sondern ihnen die Anschaffung zum Neuwert zu ermöglichen, was haftpflichtversicherungsrechtlich nicht abgedeckt gewesen wäre. Diese Leistungen wurden bisher von der KVB bezahlt, die KVB geht jedoch davon aus, dass das Schadensvolumen inkl. Vermögensschäden weitestgehend durch die Haftpflichtversicherer erstattet wird. Ausgenommen von dieser Erstattung sind die Kulanzzahlungen und nicht über Versicherungsleistungen gedeckte Vermögensschäden. Die Entscheidungen über Entschädigungszahlungen werden in einem speziell hierfür gegründeten Kompetenzteam (Team TSE) unter Beteiligung der Verwaltung der Stadt Köln getroffen. Bisher hat die KVB hierfür Zahlungen in Höhe von ca. 2,2 Mio. € geleistet. Da bisher noch nicht alle Ansprüche abschließend reguliert werden konnten, ist aufgrund der aktuellen Informationen und Daten davon auszugehen, dass die Aufwendungen für Kulanzleistungen und nicht über Versicherungsleistungen gedeckte Vermögensschäden **bis zu ca. 6 Mio. €** betragen können.

Des Weiteren entstehen der KVB zusätzliche Aufwendungen für juristische und versicherungstechnische Beratungsleistungen, für Gutachten, baufachliche Beratung, die Unterstützung der anliegenden Geschäfte und für das gerichtliche Beweissicherungsverfahren. Bisher sind hierfür Aufwendungen in Höhe ca. 2,6 Mio. € angefallen. Aufgrund der noch offenen Bestellungen und der zu erwarteten weiteren Beauftragungen von Gutachter- bzw. Rechtsberatungsleistungen geht die KVB derzeit von einem Volumen von **bis zu ca. 10 Mio. €** aus.

4. Neben diesen ereignisbedingten Zusatzkosten fallen mit Fortschreitung der Überlegungen zur Beseitigung von Schäden am Gleiswechselbauwerk selbst Sanierungskosten an. Grundsätzlich sind die Sanierungskosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gleiswechselbauwerks durch die Bauleistungsversicherung abgedeckt. Kosten für evtl. erhöhte Sicherheitsstandards wären hierin voraussichtlich jedoch nicht enthalten. Zurzeit ist noch nicht klar, in welchem Umfang der Bauleistungsversicherer endgültige Zahlungen erbringt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können bestimmte Schäden am Bauwerk nur vermutet werden. Die Schadenfeststellungsmaßnahmen dauern noch für eine geraume Zeit an. Aufgrund erster fachlicher Einschätzungen über typischer Weise zu vermutende Schäden muss in ungünstigem Fall nach aktuellen Erkenntnissen der KVB mit einem Sanierungsaufwand von ca. 20,0 Mio. € gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass nach Abzug der möglichen Erstattungen der Bauleistungsversicherung die verbleibenden projektbezogenen Zusatzkosten aktivierbar sind und somit im Rahmen des Schuldendienstes gemäß Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag auszugleichen sind. Sobald die Höhe der sich hieraus ergebenen und nicht durch die Versicherung erstattungsfähigen

Mehrkosten abschätzbar ist, wird der Rat entsprechend hierüber informiert.

5. Da die o.g. direkten, ereignisbedingten Aufwendungen von bis zu 16 Mio. € aufgrund des Schadensdatums dem Haushaltsjahr 2009 zuzurechnen sind, ist die Stadt dazu verpflichtet, zum Zwecke dieser Finanzierung entsprechende Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 zu berücksichtigen.

Dieser Betrag kann in Höhe von ca. 10 Mio. € durch Einsparungen im TP 1201 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV gedeckt werden. In Höhe der verbleibenden 6 Mio. € ist eine Deckung durch entsprechende Minderaufwendungen zur Gewerbesteuerumlage in TP 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft möglich. Für die entsprechende Zahlungsabwicklung in 2010 werden entsprechende Mittel im Rahmen des nächsten Veränderungsnachweises in den Haushaltsplan eingebracht.

Basis für die tatsächlichen Ausgleichszahlungen an die KVB sind ausschließlich nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen für tatsächlich erfolgte Leistungen. Die Abrechnungen der KVB werden zudem im Rahmen der jährlichen „Prüfung der Vorfinanzierung der Nord-Süd Stadtbahn“ bezüglich der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch den Jahresabschlussprüfer der KVB geprüft. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln steht – wie für das gesamte Projekt Nord-Süd Stadtbahn – das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Abrechnungen und die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

6. Bezüglich der Kostenübernahmen ist ausdrücklich klarzustellen, dass diese vorbehaltlich der Durchsetzung von Regress- oder Entschädigungsansprüchen seitens der KVB gegen regresspflichtige Dritte und insbesondere die Vertragspartner der KVB sowie vorbehaltlich der Beibringung von Versicherungsleistungen aus dem kombinierten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungsvertrag für die 1. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn erfolgt. Mit den Kostenübernahmen tritt die Stadt Köln daher in Ansehung zukünftig noch zu erwartender Leistungen Dritter und insbesondere Schadenersatzzahlung der Regressverpflichteten allein zur Entlastung der KVB in Form einer Vorfinanzierung in Vorleistung. Eine Entlastung des oder der leistungsverpflichteten Dritten und insbesondere eventueller Schädiger soll durch die Leistung der Stadt Köln ausdrücklich nicht erfolgen. Es wird klargestellt, dass Kostenübernahmen seitens der Stadt Köln insbesondere nicht zugunsten eines eventuell für den Schadenfall verantwortlichen Dritten erfolgen. Hat die KVB solche Leistungen Dritter bereits realisiert, erfolgt die Kostenübernahme nur unter Anrechnung dieser Zahlungen. Realisiert die KVB Leistungen Dritter nach erfolgter Vorfinanzierung seitens der Stadt Köln, so wird die KVB vereinnahmte Leistungen an die Stadt Köln weitergeben. Der Anspruch auf Abtretung von Schadenersatzansprüchen der KVB gegenüber Dritten gemäß dem Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag sowie die Regelungen der Zusammenarbeitsvereinbarung bleiben unberührt, ebenso eine mögliche eigene Verantwortung der KVB bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Zur Erhaltung von Zinsansprüchen gilt, dass die Stadt Köln ab dem Zeitpunkt der zinsrelevanten Anmeldung berechtigter Ansprüche der KVB gegenüber Dritten berechtigt ist, die

diesbezügliche Vorfinanzierung mit einem Zinssatz in Höhe des jeweils mit Dritten eventuell vertraglich vereinbarten Zinssatzes und im übrigen des gesetzlichen Zinssatzes zu belegen.

Dringlichkeitsbegründung:

Um sowohl seitens der Stadt Köln als auch seitens der KVB die buchungstechnische Berücksichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 noch gewährleisten zu können, ist ein Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 02.02.2010 erforderlich.